

Anlage

zur Kostensatzung der Stadt Weismain vom 22.03.2007

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Stand 01.04.2010

Tarif-Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO
	Abschriften, Ablichtungen (Art. 10, 20, KG)	
	1. von Amts wegen erstellt	in der Regel kostenfrei
	2. auf besonderen Antrag erstellt Die Gebühr erhöht sich bis zu 2,50 € je angefangener Seite bei aufwändiger Erstellung	0,50 bis 2,50 je angefangene Seite
	Akteneinsicht	
	Einsicht in Akten oder amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 je Akte oder Buch, mindestens 5,00
	Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind.	
	Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	In Sitzungsniederschriften (Art. 45 GO)	gebührenfrei
	Aktenversendung und –übergabe (an Rechtsanwälte usw.)	5,00 bis 10,00
	Amtshandlungen	
	1. im überwiegenden öffentlichen Interesse, die von Amts wegen vorgenommen werden (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG).	kostenfrei
	Sind diese von einem Beteiligten veranlaßt, so sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht.	
	2. im Vollstreckungsverfahren	
	a) Androhung von Zwangsmitteln, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird (Art. 36 VwZVG)	12,50 bis 150,00
	b) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50,00 bis 2.500,00
	c) Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977
	d) Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG),	
	aa) bei Geldansprüchen	50 v. H. der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 der Abgabenordnung, mindestens 10,00
	bb) sonst	12,50 bis 200,00
	Amts- und Rechtshilfe (keine Amtshandlung i. S. d. Art. 1 Abs. 1 KG); Art. 8 BayVwVfG	kostenfrei Aufwendungen über 50,00 EURO sind auf Anforderung zu erstatten
	Angestelltenversicherung	
	Bescheinigung, Verhandlungen, Urkunden (§ 64 SGB X)	gebührenfrei
	Anmahnung rückständiger Beträge siehe Mahngebühren	
	Anordnungen für den Einzelfall	15,00 bis 600,00
	Anordnungen für den Einzelfall nach Art. 7 Abs. 2 LStVG	15,00 bis 600,00

Tarif-Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO
	<p>Antrag</p> <p>In den Fällen des Art. 8 Abs. 3 KG ist von der Festsetzung der Kosten abzusehen, soweit durch die Zurücknahme eines Antrags oder seine Erledigung auf andere Weise das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufnahme zur Niederschrift (z. B. Bauantrag) Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Antragsteller die Aufnahme zur Niederschrift wünscht. 2. Ablehnung eines Antrags (Art. 8 Abs. 1 KG) 3. Vorbehandlung eines Antrags; in der Regel Amtshilfe 4. Zurücknahme eines Antrags nach Fortgang der Sachbehandlung Erledigung auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist (Art. 8 Abs. 2 KG) Ist das VwKostG einschlägig, beträgt die Gebühr ¼ bis ¾ der für die Amtshandlung zu erhebenden Gebühr. Auch Erlass aus Billigkeitsgründen ist möglich. <p>Anzeigen</p> <p>Entgegennahme einer Anzeige (ohne Amtshandlung nach außen), Art. 1 Abs. 1 KG, § 1 Abs. 1 VwKostG</p> <p>Wird eine Bescheinigung ausgestellt oder ist sonst eine Amtshandlung erforderlich.</p> <p>Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung</p> <p>Bescheinigung, Verhandlungen, Urkunden (§ 7 SGB X)</p> <p>Auskünfte</p> <p>Wurde vor der Einleitung eines Verwaltungsverfahrens bereits eine kostenpflichtige Auskunft erteilt, kann die Gebühr dafür ganz oder teilweise auf die sich ergebende Gebühr angerechnet werden, wenn durch die vorweg erteilte Auskunft der mit dem Verwaltungsverfahren verbundene Aufwand vermindert wurde.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auskünfte einfacher 2. mündlich oder schriftlich, wenn sie einen erheblichen Verwaltungsaufwand auslösen, für die Gemeinde rechtsverbindlich sind oder einen wesentlichen Inhalt haben (Art. 1, 6, 8 und 20 KG). 3. Auskünfte an die Presse nach § 4 des Gesetzes über die Presse 4. an den kirchlichen Suchdienst mit seinen Heimatortskarteien, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Bayerischen Roten Kreuzes und an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. <p>Siehe auch Bauwesen, Meldewesen, Gewerbeswesen, Personenstandsangelegenheiten, Amtshilfe (wenn Auskunftersuchen anderer Behörden vorliegen).</p>	<p>7,50 bis 75,00 je angefangene Stunde</p> <p>Gebühr der beantragten Amtshandlung kann bis auf 1/10 ermäßigt werden, bei Unzuständigkeit Ermäßigung oder Erlass. Verdopplung der Gebühr bei unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand möglich</p> <p>kostenfrei</p> <p>1/10 bis ¾ der Gebühr der beantragten Amtshandlung, mindestens 15 EURO, höchstens jedoch die für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr sowie Auslagen</p> <p>kostenfrei</p> <p>5,00 bis 75,00</p> <p>gebührenfrei</p> <p>kostenfrei</p> <p>5,00 bis 25.000,00</p> <p>kostenfrei</p> <p>kostenfrei</p>

Tarif-Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO
	<p>Bauantrag (Bauplan)</p> <p>Vorbehandlung eines Bauantrags, d. h. Stellungnahme der Gemeinde (Amtshilfe)</p>	kostenfrei
	<p>Bauwesen</p>	
	1. Benachrichtigung des Nachbarn durch die Gemeinde nach Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO	20,00
	2. Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15,00 bis 1.000,00
	Bayer. Rotes Kreuz – Auskünfte (Suchdienst), KVz 2.II.4/1.1.7	kostenfrei
	Beamtenrechtliche Angelegenheiten (Art. 3 Abs. 1 Nr. 8 KG; Art. 80 BayVwVfG)	kostenfrei
	Die für den Beamten typischen Amtshandlungen, die als Folge des besonderen Rechtsverhältnisses anzusehen sind, sind kostenfrei, wie Anstellung, Ablehnung, Entlassung, BDA-Festsetzung, Versetzung, Trennungsschädigung; andere Amtshandlungen dagegen nicht.	
	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,00 bis 400,00
	Beglaubigungen	
	1. Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 – 60,00
	2. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien u. dgl., die nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens 5,00
	3. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien i. dgl., die von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5,00 im Einzelfall. Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	4. Beglaubigung von Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	1,50 je angefangene Seite, mindestens 7,50
	Bescheide, Beschlüsse	
	Falls keine besondere Regelung besteht (Art. 1, 6 und 8 KG)	5,00 bis 25.000,00
	Bescheinigungen, Bestätigungen	
	1. aller Art, soweit nicht besonders geregelt	5,00 bis 75,00
	2. bei steuerlich absetzbaren Spenden	kostenfrei
	Bestattungswesen	
	1. Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10,00 bis 600,00
	2. Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10,00 bis 150,00
	3. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen sowie Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10,00 – 150,00
	4. Genehmigung aufgrund einer städtischen Verordnung oder Satzung	10,00 – 1.250,00

Tarif-Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO
	5. Einzelanordnung aufgrund einer städtischen Verordnung oder Satzung	10,00 – 600,00
	Brandverhütung	
	1. Anordnung	15,00 bis 600,00
	2. Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 bis 1.250,00
	3. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 bis 600,00
	Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	
	Bürgerbegehren, Bürgerentscheide (Art. 18 a GO, Art. 25 LKrO)	kostenfrei
	Bundessozialhilfegesetz (§ 64 SGB X)	kostenfrei
	Dienstaufsichtsbeschwerden (Art. 3 Abs. 1 Nr. 11 KG)	kostenfrei
	Dienstkraftfahrzeug	
	Auslagenpauschale bei Amtshandlungen (Bek vom 4.8.1994, AllMBI S. 675)	0,35 je angefangener Fahrtkilometer
	Eidesstattliche Erklärungen (Vertriebenengesetz, Personenstandsangelegenheiten)	kostenfrei
	Erlass , Erstattung, Stundung öffentlicher Abgaben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 KG)	kostenfrei
	Erlaubnis	
	1. Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 bis 1.250,00
	2. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 bis 600,00
	Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	
	Erstattung , Erlass, Stundung öffentlicher Abgaben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 KG)	kostenfrei
	Feuerbeschau	
	1. Allgemeine Feuerbeschau und außerordentliche Feuerbeschau, die für den gesamten Feuerbeschaubezirk oder für einen Teil desselben durchgeführt wird (KommKVz 120, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG)	kostenfrei
	2. Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV), die für einzelne Gebäude durchgeführt wird (KommKVz 123)	
	a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG)	kostenfrei
	b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15,00 bis 1.000,00
	3. Nachschau (§ 8 FBV), KommKVz 122	
	a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG)	kostenfrei
	b) wenn erhebliche Mängel festgestellt wurden	15,00 bis 1.000,00
	4. Anordnungen nach § 6 FBV	15,00 bis 1.000,00
	5. Sonstige Anordnungen für den Einzelfall	15,00 bis 1.000,00

Tarif-Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO
	Fischereischein	
	1. Fischereischein auf Lebenszeit	35,00
	2. Jugendfischereischein	5,00
	Fliegende Verkaufsanlagen , Anordnung nach Art. 29 LStVG	15,00 bis 600,00
	Flurbereinigung , Beglaubigung von Vollmachten nach § 123 Abs. 2 FlurBG	gebührenfrei
	Fristverlängerungen	
	1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25 v. H. der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
	2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 bis 60,00
	Fundsachen	
	1. Bescheinigung nach § 4 Abs. 1 FundV	kostenfrei
	2. Über das normale Fundsachenverfahren hinausgehende Amtshandlungen, z. B. Bescheinigungen für Versicherungen	5,00 bis 75,00
	Die Aufwendungen der Gemeinde für den Transport, die Verwahrung und Erhaltung der Fundsache sind durch den Empfangsberechtigten zu erstatten (§ 9 FundV).	
	Gaststätten	
	1. Gestattung zum vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte nach § 12 GastG	30,00 pro Tag
	2. Nachträgliche Auflagen oder Anordnungen nach § 5 GastG	25,00 bis 500,00
	3. Nachträgliche Auflagen oder Anordnungen nach § 12 Abs. 3 GastG	25,00 bis 250,00
	4. Verpflichtungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1	20,00 bis 75,00
	5. Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 GastV	20,00 bis 100,00
	Gebührenanforderung (Art. 3 Abs. 1 Nr. 5a KG)	kostenfrei
	Gemeindliche Anordnung	
	1. Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 bis 1.250,00
	2. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder einer Ausnahmegewilligung	15,00 bis 600,00
	Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	
	3. Sonstige Anordnungen für den Einzelfall	15,00 bis 600,00
	4. Anwendung von Zwangsmitteln	50,00 bis 2.500,00
	5. Anordnung für den Einzelfall nach Art. 7 Abs. 2 LStVG	15,00 bis 600,00
	6. Anordnung zur Haltung von Hunden nach Art. 18 Abs. 2 LStVG	15,00 bis 400,00
	7. Erteilung einer Erlaubnis zum Halten gefährlicher Tiere nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG	25,00 bis 400,00
	8. Erteilung einer Negativbescheinigung im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG	15,00 bis 125,00

Tarif-Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO
	Gemeingebrauch von Straßen, Wegen und Plätzen	kostenfrei
	Genehmigung	
	Falls keine besondere Regelung besteht (Art. 1, 6, 8 KG)	5,00 bis 25.000,00
	Gewerbewesen	
	1. Auskünfte aus dem Geweberegister	
	a) Auskunft über einen Gewerbebetrieb	12,50
	b) Auskunft über mehrere Gewerbebetriebe	12,50 für den ersten, zuzüglich 5,00 für jeden weiteren Gewerbebetrieb
	Für die Gebührenerhebung ist es gleichgültig, ob die Auskunft mündlich oder schriftlich erteilt wird; auch mündliche Auskünfte sind gebührenpflichtig. Die Auskünfte aus dem Geweberegister können, nachdem sie ausnahmslos im Kostenverzeichnis als kostenpflichtige Amtshandlungen genannt sind, nicht als gelegentliche Auskünfte und damit als kostenfreie Amtshandlungen behandelt werden (siehe auch Auskünfte).	
	2. Bescheinigung nach § 15 Abs. 1, Abmeldung von Amts wegen nach § 14 Abs. 1 Satz 5 GewO	12,50
	3. Bescheinigung des Empfangs einer Anzeige nach § 55 c Satz 2 GewO	12,50 bis 50,00
	Nach der Rechtsprechung zu § 15 Abs. 1 GewO ist die Gebühr nach Nrn. 2 und 3 auch dann zu erheben, wenn der Anmeldepflichtige auf die Bescheinigung verzichtet.	
	4. Erteilung einer Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 GewO	50,00 bis 500,00
	5. Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO	25,00 bis 50,00
	6. Erlaubnis nach § 33 d Abs. 1 GewO	50,00 bis 500,00
	7. Rücknahme oder Widerruf nach § 33 c Abs. 1 GewO	12,50 bis 600,00
	8. Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach §§ 33 d und 34 GewO	50,00 bis 1.500,00
	9. Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 GewO	25,00 bis 500,00
	10. Gewerbsmäßige Darbietung von Lustbarkeiten ohne höheres Interesse (Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen usw.)	
	a) Erlaubnis nach Art. 19 LStVG	15,00 bis 1.250,00
	b) Erlaubnis nach § 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO	15,00 bis 75,00
	c) Erlaubnis nach § 60 a Abs. 2 Satz 2 GewO	25,00 bis 250,00
	11. Maßnahmen nach § 60 d GewO	25,00 bis 200,00
	12. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§§ 149 ff. GewO)	10,00
	Hausnummernvergabe (Art. 52 BayStrWG)	kostenfrei
	Hilfsmaßnahmen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 KG)	kostenfrei
	Jahrmärkte	
	1. Zuweisung, Ausnahmegenehmigung	10,00 bis 150,00
	2. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegenehmigung	10,00 bis 150,00
	Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	

Tarif-Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO
	Jugendhilfe (§ 64 SGB X)	kostenfrei
	Kanalisation (Abwasserbeseitigung)	
	1. Befreiung vom Anschluss- und /oder Benutzungszwang	10,00 bis 400,00
	2. Erlaubnis oder sonstige Ausnahmegewilligung, z. B. wegen der Einleitung schädlicher Stoffe	10,00 bis 1.250,00
	Kindergeld (Haushaltsbescheinigung)	kostenfrei
	Haushaltsbescheinigung, Lebensbescheinigung, Geburts- oder Abstammungsurkunde (§ 64 SGB X)	
	Kirchenaustritt	
	Aufnahme einer Niederschrift über eine mündliche Austrittserklärung für eine Person (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Kirchensteuergesetz)	25,00
	Für mehrere Personen gleichzeitig – Eltern und bzw. oder Kinder –	35,00
	Bestätigung der Austrittserklärung	
	- durch eine Ausfertigung der Niederschrift über eine oder mehrere mündliche Austrittserklärungen	6,00
	- bei einer schriftlichen Erklärung über einen Austritt	6,00
	- bei einer schriftlichen Erklärung über mehrere Austritte	12,50
	Kriegsopferfürsorge (§ 64 SGB X)	kostenfrei
	Ladenschluss – Zulassung einer Ausnahme nach § 20 Abs. 2a LadschIG	25,00 bis 250,00
	Lärmverbote , Ausnahmen nach Art. 11, 12, 13 BaylmschG	15,00 bis 1.250,00
	Lastenausgleich	
	1. Vorbehandlungen von Anträgen auf Gewährung von Leistungen, siehe Antrag	kostenfrei
	2. Bescheinigung nach § 128 LAG	kostenfrei
	3. Zusätzliche Bescheinigung usw.	5,00 bis 75,00
	Lebensbescheinigung	
	1. für Versorgungsempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz, für Empfänger von Sozialhilfe, Sozialrente, Versorgungsbezügen, Renten, Witwen- und Waisengeld u. ä. (§ 64 SGB X; Art. 3 Abs. 1 Nrn. 6, 8 KG)	kostenfrei
	2. für andere Zwecke	5,00 bis 75,00
	Lohnsteuerkarten	
	1. Ausstellung der Lohnsteuerkarte (auch für mehrere Arbeitsverhältnisse), § 39 Abs. 1 Satz 1 EstG	kostenfrei
	2. Ersatzausstellung (§ 39 Abs. 1 Satz 4 EstG)	5,00
	3. Zweite und weitere Karten für mehrere nebeneinander bestehende Beschäftigungsverhältnisse (§ 39 Abs. 1 Satz 2 EstG)	kostenfrei

Tarif-Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO
	<p>Mahngebühren</p> <p>Anmahnung rückständiger Beträge öffentlich-rechtlicher Geldleistungen (Art. 19, 23 VwZVG)</p> <p>Wird bei einer Mahnung die Zahlung <i>mehrerer rückständiger Einzelbeträge</i> gefordert, so ist bei Berechnung der Gebühr die Summe dieser Einzelbeträge zugrunde zu legen. Die Mahngebühren gelten auch für die Abmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.</p>	1 % des auf volle 10 € abgerundeten rückständigen Betrages, mindestens 5,00 €, höchstens 50,00 €
	<p>Marktwesen (gemeindlich nach § 69 GewO festgesetzte Märkte)</p> <p>1. Zuweisung, Ausnahmegewilligung</p> <p>2. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder einer Ausnahmegewilligung</p> <p>3. Sonstige Anordnung</p>	<p>10,00 bis 150,00</p> <p>10,00 bis 150,00</p> <p>15,00 bis 600,00</p>
	<p>Meldewesen</p> <p>1. An-, Ab- und Ummeldungen:</p> <p>a) Bereithaltung der Meldescheine (Art. 17 Abs. 5 MeldeG)</p> <p>b) Bestätigung über die Meldung (Art. 17 Abs. 4 MeldeG)</p> <p>c) zusätzliche Meldebestätigungen</p> <p>2. Erteilung von Auskünften</p> <p>a) Wenn die Auskunft ohne Nachfragen oder Ermittlungen alleine aus dem Melderegister erteilt werden kann</p> <p>b) Wenn Feststellungen durch Nachfragen, Ermittlungen oder durch Rückgriff auf Meldeunterlagen außerhalb des Melderegisters erforderlich sind oder wenn zu prüfen ist, ob ein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 34 Abs. 2 des MeldeG vorliegt</p> <p>Wird gleichzeitig über mehrere Fälle Auskunft erteilt, kann die Gebühr für Auskünfte für den zweiten und jeden weiteren Fall bis auf die Hälfte ermäßigt werden.</p> <p>c) Gruppenauskünfte nach Art. 34 Abs. 3 MeldeG</p> <p>c) Auskünfte nach Art. 35 MeldeG an Parteien im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen und an Adressbuchverlage</p> <p>d) Auskünfte an den Kirchlichen Suchdienst mit seinen Heimataortskarteien, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Bayerischen Roten Kreuzes und an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.</p> <p>3. Erteilung von Bescheinigungen – z. B. Aufenthaltsbescheinigungen, zusätzliche Meldebestätigungen, Fahrpreisermäßigungen -</p> <p>4. Regelmäßige Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach Art. 32 MeldeG i. V. mit § 11 BayMeldeDÜV sowie an den Bayerischen Rundfunk und die GEZ nach Art. 31 Abs. 4 MeldeG i. V. mit § 12a BayMeldeDÜV für den Rundfunkgebühreneinzug</p> <p>5. Aufforderung, der Meldepflicht zu genügen</p> <p>6. Wiederholte Aufforderung nach Art. 19 MeldeG</p> <p>Neben den Gebühren werden nur die <i>Auslagen</i> im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 KG erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 10 KG erhoben.</p>	<p>kostenfrei</p> <p>kostenfrei</p> <p>5,00</p> <p>10,00</p> <p>4 ,00 bis 10,00 je Fall, mindestens 7,50</p> <p>12,50 bis 100,00</p> <p>0,025 bis 0,15</p> <p>kostenfrei</p> <p>5,00</p> <p>0,05 bis 0,10</p> <p>je übermitteltem änderungsauslösendem Einwohnerdatensatz mindestens 5,00 je Übermittlungsvorgang</p> <p>10,00</p> <p>15,00</p>
	<p>Menschenansammlungen, Anordnung nach Art. 23 LStVG</p>	15,00 bis 600,00

Tarif-Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO
	<p>Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen</p> <p>1. an die Kirchensteuerämter je Veranlagungszeitraum</p> <p>2. an die Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern je Erhebungszeitraum</p> <p>3. an die landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften je Kalenderjahr</p> <p>Für Mitteilungen infolge Änderung des Steuerbescheides bzw. Anpassung der Vorauszahlung oder der Berichtigung der Bemessungsgrundlagen wird keine Gebühr erhoben. Neben den Gebühren für die Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen werden nur Auslagen im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben. Die Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzämter an die Gemeinden stellt eine kostenfreie innerdienstliche Mitwirkung dar.</p>	<p>0,08 je Betrag bzw. nv-Fall, mindestens 10,00</p> <p>0,08 je Betrag, mindestens 10,00</p> <p>0,08 je wirtschaftliche Einheit und Feststellungszeitpunkt, mindestens 10,00</p>
	<p>Niederschriften</p>	<p>7,50 bis 75,00 je angefangene Stunde</p>
	<p>Nottestament Aufnahme von Nottestamenten durch den Bürgermeister</p> <p>1. Beurkundung (Niederschrift)</p> <p>2. Zusätzliche Ausfertigung für den Erblasser, siehe Schreibauslagen</p> <p>3. ggf. Beglaubigung auf Antrag, siehe Beglaubigung</p>	<p>7,50 bis 75,00</p>
	<p>Satzung</p> <p>1. Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang</p> <p>2. Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung</p> <p>3. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung</p> <p>4. Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung</p>	<p>10,00 bis 400,00</p> <p>10,00 bis 1.250,00</p> <p>10,00 bis 600,00</p> <p>10,00 bis 600,00</p>
	<p>Schädlingsbekämpfung</p> <p>1. Anordnung der Maßnahmen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG)</p> <p>2. Wiederholte Vorladung zu Bekämpfungsmaßnahmen (Art. 6 KG)</p> <p>3. Wiederholte Nachprüfung von Sicherheitsvorkehrungen aus Verschulden des Betriebsinhabers (Art. 6 KG)</p> <p>4. Ausnahmegewilligung</p>	<p>kostenfrei</p> <p>5,00 bis 25.000,00</p> <p>5,00 bis 25.000,00</p> <p>15,00 bis 1.250,00</p>
	<p>Schreibauslagen</p> <p>Allgemeines</p> <p>Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung</p> <p>- für die ersten 50 Seiten</p> <p>- für jede weitere Seite</p> <p>Angefangene Seiten werden voll berechnet.</p> <p>Erhöhung:</p> <p>Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr bis auf das fünffache erhöht werden.</p>	<p>0,50 je Seite</p> <p>0,15</p>

Tarif-Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO
	<p>Ermäßigung:</p> <p>Die Schreibauslagen können bis auf 0,05 EURO je angefangene Seite ermäßigt werden, wenn die Ausfertigungen und Kopien für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke erteilt werden.</p>	
	<p>Sicherheit und Ordnung</p>	
	1. Anordnung für den Einzelfall nach Art. 7 Abs. 2 LStVG	15,00 bis 600,00
	2. Anordnung nach Art. 18 Abs. 2 LStVG	15,00 bis 400,00
	3. Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 37 Abs. 1 S. 1 LStVG	25,00 bis 400,00
	4. Erteilung einer Negativbescheinigung im Sinn des Art. 37 Abs. 1 S. 2 StVG	10,00 bis 125,00
	5. Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15,00 bis 1.250,00
	6. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15,00 bis 600,00
	Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht auch nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	
	<p>Sonn- und Feiertage</p>	
	Erteilung einer Befreiung nach Art. 5 Feiertagsgesetz (FTG)	15,00 bis 125,00
	<p>Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe</p>	
	Vorbehandlung von Anträgen und sonstige Amtshandlungen (§ 64 SGB X)	kostenfrei
	<p>Sozialversicherung</p>	
	Bescheinigungen, Urkunden, sonstige Amtshandlungen (§ 64 SGB X)	kostenfrei
	<p>Sperrzeit, Ausnahmen</p>	
	1. Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit (§ 11 GastV)	17,50 bis 175,00
	2. Verkürzung der Sperrzeit durch späteren Beginn oder früheres Ende sowie Aufhebung der Sperrzeit (§ 11 GastV)	
	a) für vorübergehende Anlässe (befristet auf höchstens drei Nächte)	17,50 bis 200,00
	b) in sonstigen Fällen	17,50 bis 1.500,00 für jeden angefangenen Monat
	Für die Gebührenbemessung wird in erster Linie der daraus zu erzielende wirtschaftliche Erfolg nach Raumgröße, Ausstattung und Preisen, die Dauer und der Zeitraum der Erlaubnis sowie die besondere Art des gewährten Vorzugs maßgebend sein müssen.	
	<p>Statistiken, Mahnung (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG)</p>	kostenfrei
	<p>Straßenbaulast</p>	
	Umlegungsbescheid nach Art. 54. Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG)	kostenfrei
	<p>Straßennutzung</p>	
	1. Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wie z.B. für den Straßenhandel, die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen auf oder über dem Straßengrund (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10,00 bis 150,00
	2. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf der Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15,00 bis 600,00

Tarif-Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO
	Neben der Erlaubnisgebühr können <i>Sondernutzungsgebühren</i> erhoben werden (Art. 18 Abs. 2 a BayStrWG)	
	3. Anordnung wegen unerlaubter Sondernutzung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,00 bis 600,00
	4. Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50,00 bis 2.500,00
	Straßenreinigung (und Sicherung der Gehbahnen)	
	1. Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10,00 bis 375,00
	2. Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10,00 bis 75,00
	Straßenverkehrsordnung	
	1. Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen	10,00 bis 175,00
	2. Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO (bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand)	10,00 bis 250,00 (250,00 bis 750,00)
	3. Entscheidung über eine Ausnahme nach den Vorschriften der StVO, Ausnahmetatbestand und Fahrzeug/Person	10,00 bis 300,00
	Sühneversuch in Privatklagesachen	
	Verfahren über den Sühneversuch einschließlich der Aufnahme einer Niederschrift nach § 4 und die Erteilung eines Zeugnisses nach § 5 Abs. 1 der VO über den Sühneversuch in Privatklagesachen	
	1. wenn beide Parteien erschienen sind	25,00 bis 150,00
	2. wenn keine oder nur eine Partei erschienen ist	25,00 bis 75,00
	Die Gebühren fallen bei Erneuerung des Antrages wiederholt an.	
	Tanzveranstaltungen	
	Nach Art. 19 Abs. 1 LStVG sind öffentliche Vergnügungen lediglich anzeigepflichtig.	
	1. Anzeige einer öffentlichen Tanzveranstaltung	kostenfrei
	2. Der Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG bedarf es jedoch, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet worden ist.	15,00 bis 1.250,00
	3. Bescheinigung über die Anzeige einer Tanzveranstaltung, wenn sie ausdrücklich verlangt wird.	5,00 bis 75,00
	Triebgenehmigung für Wanderschafherden	5,00 bis 25.000,00
	1. bis 200 Schafe	(Vorschlag: 2,50 bis 10,00)
	2. über 200 bis 300 Schafe	5,00 bis 15,00
	3. über 300 Schafe	10,00 bis 30,00)
	Unterstützungen	kostenfrei
	Versorgungsangelegenheiten	kostenfrei
	Stellungnahme der Gemeinde zu Anträgen, Bescheinigung, Beglaubigung und Urkunden für Verfahren zum Bundesversorgungsgesetz	
	Vertriebenengesetz	kostenfrei
	Alle Amtshandlungen im Vollzug dieses Gesetzes	

Tarif-Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO
	<p>Verwarnungsgeld Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Ortsrecht Verwarnung nach § 56 Abs. 1 OWiG bei Zuwiderhandlungen gegen das Meldegesetz, das Passrecht, das Gesetz über Personalausweise und dgl.</p>	Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben
	<p>Viehseuchenbekämpfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ermittlungen, Anordnungen, Bescheinigungen, Entschädigungsverfahren sowie sonstige Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung 2. Erteilung einer Ausnahmegewilligung 	<p>kostenfrei</p> <p>15,00 bis 1.250,00</p>
	Vollstreckungsverfahren , siehe Amtshandlungen Nr. 2	
	Vorbehandlung von Anträgen , siehe Antrag Nr. 3	
	Vordrucke für Anträge, Meldungen, Anzeigen (Art. 6 Abs. 2 KG)	im Verfahren in der Regel mit Gebühr abgegolten
	Vorkaufsrecht	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. nach § 24 BauGB <ol style="list-style-type: none"> a) Ausübung des Vorkaufsrechts b) Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert c) Erteilung eines Negativzeugnisses d) Gebot nach §§ 176-179 BauGB 2. nach Art. 34 BayNatSchG <ol style="list-style-type: none"> a) Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen eines Vorkaufsrechts b) Negativzeugnis 	<p>kostenfrei</p> <p>kostenfrei</p> <p>10,00 bis 25,00</p> <p>kostenfrei</p> <p>kostenfrei</p> <p>5,00 bis 75,00</p>
	Wahlen	
	Amtshandlungen bei den Gemeinden in allen wahlrechtlichen Angelegenheiten (Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)	kostenfrei
	Wald	
	Beglaubigung und Unterschrift eines Bürgen beim Verkauf von Holz oder Nebennutzungen aus Stadtwaldungen, wie bei Beglaubigungen	5,00 bis 60,00
	Wappen	
	Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10,00 bis 2.500,00
	Wasserversorgung	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang 2. Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung 3. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <p>Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Anordnung der Wassersperre 5. Sonstige Anordnungen für den Einzelfall 	<p>10,00 bis 400,00</p> <p>10,00 bis 1.250,00</p> <p>10,00 bis 600,00</p> <p>10,00 bis 150,00</p> <p>15 bis 600</p>
	Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600

Tarif-Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO
	Wild- und Jagdschaden	
	1. Verfahren bei gültiger Einigung	gebührenfrei
	2. Kommt keine Einigung zustande und muss die Gemeinde entscheiden (Art. 6 KG) Notwendige Aufwendungen werden erhoben	5 bis 25 000
	Wohnungsaufsicht	
	4. Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG)	kostenfrei
	Anordnung der Beseitigung von Missständen	200 bis 2500
	3. Anordnung unaufschiebbarer Maßnahmen	15 bis 600
	Zelten, Aufstellen von Wohnwagen (Art. 25 LStVG)	
	1. Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250
	2. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Erlaubnis oder einer Ausnahmegewilligung	15 bis 600
	3. Sonstige Anordnungen	15 bis 600
	4. Ersatzvornahme	50 bis 2500
	Zuschussverfahren (Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 KG)	kostenfrei
	Zwangsmittel , siehe Amtshandlungen Nr. 2	
	Zweitschriften	
	Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens aber 5,00